[[published by sprengstoff-verein.de for wikileaks and indymedia - special thanks to exidus – roland ionas bialke]]

Projektgruppe "Lagerkonzept" des AGS-UA I

legt dem AGS-UA I "Gefahrstoffmanagement" einen

Entwurf für ein Konzept zur Lagerung von Gefahrstoffen (Stand 14. August 2008)

vor.

1 Vorbemerkung

Für produzierende und verarbeitende Betriebe sowie für den Chemikalienhandel ist die Lagerung gefährlicher Stoffe meist unumgänglich. Derzeit sind zahlreiche gesetzliche Bestimmungen zu beachten, die nicht als abgeschlossener Rechtsbereich vorliegen, sondern sich aus einer Vielzahl verschiedener Regelungen ergeben. Aus ihnen sind für jeden Lagerbereich in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und vom Lagergut die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ermitteln. Dabei ist der Stand der Technik zu Grunde zu legen. Die Planung, die Errichtung und der Betrieb eines Lagers für Gefahrstoffe sind mit einem erheblichen Bedarf an Wissen und auch an Kosten verbunden. Daher bedürfen sie einer sorgfältigen Planung. Dabei sind Arbeitsschutzvorschriften, das Immissionsschutzrecht, das Wasserrecht und das Baurecht zu berücksichtigen.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe – AGS hat seinen Unterausschuss I "Gefahrstoffmanagement" beauftragt, federführend ein Lagerkonzept für alle Arten und Aspekte der Lagerung von Gefahrstoffen zu erarbeiten. Das Lagerkonzept soll die auf mehrere Regelwerke verteilten Anforderungen des Arbeitsschutzrechts zusammenführen und möglicherweise vorhandene Lücken ergänzen. Dabei sollen neben den toxischen auch die physikalisch-chemischen Eigenschaften von Gefahrstoffen einschließlich der besonderen Anforderungen zum Brand- und Explosionsschutz berücksichtigt werden.

Das Konzept zur Lagerung von Gefahrstoffen soll als Leitfaden für die Erstellung einschlägiger Technischer Regeln dienen, um ein in sich schlüssiges und kohärentes Regelwerk schaffen zu können. Dabei sollen Wiederholungen möglichst vermieden werden. Auf bereits bestehende Regelungen ist zu verweisen, soweit sie nicht entfallen oder durch neue Regeln ersetzt werden sollen.

2 Eckpunkte des Konzepts

Bei der Erstellung des Konzepts zur Lagerung von Gefahrstoffen wurden folgende Eckpunkte zugrunde gelegt:

- 7. Es sind alle Gefahren zu berücksichtigen, die von den gelagerten Stoffen ausgehen.
- 8. Die Schutzmaßnahmen sollen die von den Stoffen ausgehenden Gefährdungen beseitigen oder auf ein Mindestmaß beschränken.
- 9. Rechtsgrundlage für die die Technischen Regeln für die Lagerung von Gefahrstoffen ist die Gefahrstoffverordnung.
- 10. Die grundsätzlichen Regeln für die Lagerung von Gefahrstoffen sollen in einer Grund-TRGS zusammengefasst werden.
- 11. Darüber hinaus sind Spezial-TRGS denkbar, die besondere stoffliche Gefährdungen berücksichtigen, z.B. giftige Stoffe, Peroxide und andere explosionsgefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten und brennbare Gase.
- 12. Zusätzlich zu den TRGS sind Technische Regeln denkbar, die Tätigkeiten mit Arbeitsmitteln zum Inhalt haben, in denen Stoffe verarbeitet oder gelagert werden. Dies soll sich jedoch auf Gefährdungen beschränken, die durch die Benutzung der Arbeitsmittel entstehen, insbesondere durch mechanische Gefährdungen.
- 13. Sofern Sicherheitsgründe besondere Prüfungen von Anlagen erfordern, sind diese gesondert zu regeln. Sie sind nicht Gegenstand des Konzepts zur Lagerung von Gefahrstoffen.

3 Beschlussvorschlag für den AGS

Der Unterausschuss I legt dem AGS das Konzept zur Lagerung von Gefahrstoffen zur Beschlussfassung vor. Nach Zustimmung des BMAS sollen auf der Grundlage des Konzepts die Arbeiten an einer Grund-TRGS "Lagerung von Gefahrstoffen" aufgenommen werden. Dabei sollen auch die zu erwartenden Änderungen durch die GHS-Verordnung berücksichtigt werden. Danach ist zu entscheiden, welche weiteren TRGS zur Konkretisierung notwendig werden.

4 Gliederung des Konzepts

Anwendungsbereich

Begriffsbestimmungen

Ermittlung der Gefährdungen

Allgemeine Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

Ergänzende Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz

Brand- und Explosionsschutz

Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe

Lagern brandfördernder Stoffe

Lagern von Druckgasbehältern

Besondere Anforderungen an Druckgasbehälter - Druckgaspackungen

Besondere Anforderungen an die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten

Weitere Regelungen in anderen Rechtsgebieten.

4 Inhalte des Konzepts

Soweit im folgenden Text auf derzeit bestehende Vorschriften und Technische Regeln Bezug genommen wird, sind diese in der Spalte 3 aufgeführt. Spalte 4 enthält Anmerkungen zu weiteren Konkretisierungen in einer TRGS.

1	2	3	4
1	Anwendungsbereich		
1.1	Lagerung von Gefahrstoffen		
	Das Konzept zur Lagerung von Gefahrstoffen berücksichtigt alle Aufbewahrungsvorgänge im Betrieb, die zur späteren Verwendung oder zur Abgabe an Andere dienen. Es schließt die Bereitstellung zur Beförderung ein, wenn die Beförderung nicht binnen 24 Stunden nach der Bereitstellung oder am darauffolgenden Werktag	§ 3 Abs.4 GefStoffV Begriffsglossar "Lagern", TRGS 514 Nr.2	

	erfolgt. Ist dieser Werktag ein Samstag, so endet		
	die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.		
	Das Konzept zur Lagerung von Gefahrstoffen umfasst		
	⊕1 die Lagerung nach Abschluss der		
	Beförderung, nach der Anlieferung, im		
	Wareneingang und im Zwischenlager, •2 die Lagerung zur Vorratshaltung,		
	•3 die Lagerung zur Kommissionierung und		
	beim Übergang zur weiteren Beförderung		
	oder zum Versand (Speditionslager),		
	•4 die Lagerung im Handel,		
	•5 die Lagerung am Arbeitsplatz,		
	 6 die Lagerung in Produktionsanlagen und Maschinen, sowie 		
	•7 die Lagerung zum Zweck der Entsorgung,		
	Verwertung oder Aufbereitung.		
1.2	Geltung anderer Rechtsbereiche		
	Die für die Lagerung von Gefahrstoffen geltenden		
	Vorschriften des Sprengstoffrechts, des		
	Immissionsschutzrechts, des Baurechts und des Wasserrechts bleiben unberührt.		
	Wasserrechts bielbeit unberunit.		
2	Begriffsbestimmungen		
	0		
2.1	Im vorliegenden Konzept zur Lagerung von	Begriffsglossar	
	Gefahrstoffen sind die Begriffe so verwendet, wie sie im "Begriffsglossar zu den Regelwerken der		
	BetrSichV und der GefStoffV" bestimmt sind. Dies		
	gilt insbesondere für die Begriffe		
	•1 Abfälle		
	2 Beförderung3 Betrieb		
	•4 Gefährdungsbeurteilung		
	•5 Gefährlichkeitsmerkmale		
	•6 Gefahrstoffe		
	•7 Innerbetrieblich eingesetzte ortsbewegliche		
	Druckgeräte •8 Lagern		
	Schutzmaßnahmen		

2.2	Lager ist ein Gebäude, ein Bereich oder ein Raum in einem Gebäude oder ein Bereich im Freien, der dazu bestimmt ist, Stoffe zum Lagern aufzunehmen.	TRGS 514 Nr.2.4
2.3	Lagerabschnitt ist der Teil eines Lagers, der in Gebäuden von anderen Räumen durch Wände und Decken, im Freien durch entsprechende Abstände oder durch Wände getrennt ist.	TRGS 514 Nr.2.5
2.4	Lagerbereich ist der Teil eines Raumes, in dem Stoffe gelagert werden.	
2.5	Eine Zusammenlagerung liegt vor, wenn sich Stoffe mit unterschiedlichen Gefährlichkeitsmerkmalen in einem Lagerabschnitt befinden.	TRGS 514 Nr.2.9
3	Ermittlung der Gefährdungen	
3.1	Gefährdungsermittlung Der Arbeitgeber hat im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob sich durch die Lagerung von Gefahrstoffen Gefährdungen für die Beschäftigten ergeben. Gefährdungen durch die Lagerung von Gefahrstoffen können sich insbesondere ergeben durch 1. Herab- oder umfallendes Lagergut 2. Freisetzen von Gefahrstoffen 3. Zusammenlagerung von Gefahrstoffen 4. Chemische Reaktionen des Lagerguts 5. Brände im Lager Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen.	§ 5 ArbSchG TRGS 400, 500
3.2	Informationsquellen Die wichtigsten Informationsquellen für die Gefährdungsbeurteilung für die Lagerung von Gefahrstoffen sind das Etikett mit der Kennzeichnung der gefährlichen Stoffe und Zubereitungen, das Sicherheitsdatenblatt und	TRGS 400 Nr. 4.1

	ergänzende Angaben des Herstellers.	
3.3	Tätigkeiten bei der Lagerung Bei der Gefährdungsbeurteilung für die Lagerung sind alle Arbeitsvorgänge und Betriebszustände zu berücksichtigen aus denen eine Gefährdung der Beschäftigten entstehen kann. Dies sind insbesondere Tätigkeiten beim 1. Ein- und Auslagern 2. Umfüllen und Entnehmen 3. Reinigen von Behältern 4. Beseitigen freigesetzter Gefahrstoffe 5. Probennahmen aus Behältern	s.a. TRGS 400 Nr.4.3
3.4	Berücksichtigung der Lagerbedingungen Bei der Gefährdungsbeurteilung sind außerdem die Bedingungen zu berücksichtigen unter denen die Lagerung erfolgt. Dies sind insbesondere 1. die Raumgröße 2. die Lüftungsverhältnisse 3. die Raumtemperatur 4. die Luftfeuchtigkeit 5. Zündquellen	s.a. TRGS 400 Nr.4.3
4	Allgemeine Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz	
4.1	Grundsätze für die Lagerung von Gefahrstoffen Die Gefährdung der Gesundheit und der Sicherheit der Beschäftigten bei der Lagerung von Gefahrstoffen ist durch folgende Maßnahmen zu beseitigen oder auf ein Minimum zu reduzieren: 1. Gestaltung der Lagerräume und der Lagereinrichtung 2. Organisation der Arbeitsabläufe 3. Bereitstellung geeigneter Arbeitsmittel für Tätigkeiten, die mit der Lagerung von Gefahrstoffen in Zusammenhang stehen 4. Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können 5. Begrenzung der Dauer und des Ausmaßes der Exposition	s.§ 8 Abs. 2 GefStoffV

 Angemessene Hygienemaßnahmen, insbesondere die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Menge. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen aus Arbeitsmitteln und Anlagen durch Über- und Unterdrucke, Überfüllungen, Korrosionen und andere gefährliche Zustände. 	Anh. III Nr. 1.3 Abs.2 GefStoffV	
Anforderungen an Lagerräume Gefahrstoffe dürfen nur an den dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führt.	Anh.III Nr.1.5 GefStoffV	Konkretisierung erforderlich
In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen.	TRGS 514 Nr.3.1.3	
Läger sind so zu errichten und zu betreiben, dass die gelagerten Gefahrstoffe gegen unbefugte Entnahme gesichert sind.	s.a. TRGS 514 Nr.4.1	
Läger dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, die dazu führen können, dass Gefahrstoffe frei werden und dadurch die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden können.	TRGS 500	
Das Bereithalten, Aufbewahren oder Lagern von Gefahrstoffen in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräumen und Tagesunterkünften ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die zur dortigen Verwendung vorgesehen sind.	INT.4.4.3	
Beleuchtung Läger müssen ausreichend beleuchtbar sein. Die	TRGS 514 Nr.3.1.9	
	insbesondere die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes 7. Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Menge. 8. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen aus Arbeitsmitteln und Anlagen durch Über- und Unterdrucke, Überfüllungen, Korrosionen und andere gefährliche Zustände. Anforderungen an Lagerräume Gefahrstoffe dürfen nur an den dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führt. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Läger sind so zu errichten und zu betreiben, dass die gelagerten Gefahrstoffe gegen unbefugte Entnahme gesichert sind. Läger dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, die dazu führen können, dass Gefahrstoffe frei werden und dadurch die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden können. Das Bereithalten, Aufbewahren oder Lagern von Gefahrstoffen in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitätsräumen und Tagesunterkünften ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die zur dortigen Verwendung vorgesehen sind.	insbesondere die regelmäßige Reinigung des Arbeitsplatzes 7. Begrenzung der am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe auf die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Menge. 8. Vermeidung des unbeabsichtigten Freisetzens von Gefahrstoffen aus Arbeitsmitteln und Anlagen durch Über- und Unterdrucke, Überfüllungen, Korrosionen und andere gefährliche Zustände. Anforderungen an Lagerräume Gefahrstoffe dürfen nur an den dafür geeigneten Orten gelagert werden. Sie dürfen nicht an solchen Orten gelagert werden, an denen dies zu einer Gefährdung der Beschäftigten oder anderer Personen führt. In Arbeitsräumen dürfen Gefahrstoffe nur gelagert werden, wenn die Lagerung mit dem Schutz der Beschäftigten vereinbar ist und in besonderen Einrichtungen erfolgt, die dem Stand der Technik entsprechen. Läger sind so zu errichten und zu betreiben, dass die gelagerten Gefahrstoffe gegen unbefugte Entnahme gesichert sind. Läger dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, die dazu führen können, dass Gefahrstoffe frei werden und dadurch die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährden können. Das Bereithalten, Aufbewahren oder Lagern von Gefahrstoffen in Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Sanitärsräumen und Tagesunterkünften ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für Gefahrstoffe, die zur dortigen Verwendung vorgesehen sind. Beleuchtung TRGS 514 Nr.4.13

	Erwärmung des Lagerguts, die zu einer gefährlichen Reaktion führen kann, vermieden wird.		
4.4	Lagerung in Verkehrswegen	s.a. TRG 280 Nr.5.1.3	
	 Gefahrstoffe dürfen nicht gelagert werden 1 in Treppenräumen, 2 in Haus- und Stockwerksfluren, 3 Durchgänge und Durchfahrten und in engen Höfen 4 in Flucht- und Rettungswegen und 5 in Garagen 		
4.5	Auswahl geeigneter Lagerbehälter	§ 8 Abs. 7 GefStoffV	
	Gefahrstoffe dürfen nicht in solchen Behältern aufbewahrt oder gelagert werden, durch deren Form oder Bezeichnung der Inhalt mit Lebensmitteln verwechselt werden kann		
4.6	Beschaffenheit von Verpackungen und Behältern	TRGS 514 Nr.4.4 Abs.3	
	Die Verpackungen und Behälter müssen so beschaffen sein, dass vom Inhalt nichts ungewollt nach außen gelangen kann.		
4.7	Kennzeichnung der Lagerbehälter	s. § 8 Abs. 4 GefStoffV	
	Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass alle gelagerten Gefahrstoffe und Zubereitungen identifizierbar sind (siehe 4.1) Gefährliche Stoffe und Zubereitungen sind innerbetrieblich mit einer Kennzeichnung zu versehen, die wesentliche Informationen zu ihrer Einstufung, den mit ihrer Handhabung verbundenen Gefahren und den zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen enthält. Vorzugsweise ist die Kennzeichnung zu wählen, die für das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen gilt (s. TRGS 200).		
4.8	Lagerordnung		Ausnahmen vorsehen für
	Gefahrstoffe dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Arzneimitteln, Lebens- oder Futtermitteln einschließlich deren Zusatzstoffe aufbewahrt oder	s. a. § 8 Abs. 7 GefStoffV	Schüttgüter

	gelagert werden.		
	Gefahrstoffe dürfen nur übersichtlich geordnet aufbewahrt oder gelagert werden. Die Lagerbereiche sind zu kennzeichnen und in einer Lagerordnung zu beschreiben.	s.a. TRGS 514 Nr. 4.1	
	Läger sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und ordnungsgemäß zu betreiben. Maßnahmen, die von den Beschäftigten unbedingt beachtet werden müssen, sind in einer Lagerordnung festzuhalten.	TRGS 500 Nr.4.4.3 s.a. TRGS 514 Nr.4.3, 4.4	
	Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass sie jederzeit identifiziert werden können. Gefahrstoffe dürfen nur in geschlossenen Verpackungen oder Behältern gelagert werden.	§ 8 Abs.4 GefStoffV	
	Gefahrstoffe sollen möglichst in Originalbehältern oder in der Originalverpackung aufbewahrt oder gelagert werden.	s. a. TRGS 514 Nr.4.4 Abs. 1,2	
	Behälter und Verpackungen sind regelmäßig auf Beschädigungen zu überprüfen, wenn sie durch Alterung oder äußere Einflusse undicht werden können.	s. TRGS 500 Nr.4.4.3	
	Art und Menge sehr giftiger, giftiger und explosionsgefährlicher Stoffe sind nach Lagerbereichen gegliedert in das Gefahrstoffverzeichnis einzutragen.		
4.9	Maßnahmen für Schüttgüter, Stäube, Flüssigkeiten und Gase	s.a. § 8 Abs.6 GefStoffV	Evtl. Spezialregelung für Druckgase
	Feststoffe und Schüttgüter müssen so gelagert werden, dass Beschäftigte vor Gefährdungen durch Herabfallen, Hineinfallen oder Ersticken geschützt sind.		33.930
	Stäube müssen so gelagert werden, dass Beschäftigte vor Gefährdungen durch Einatmen der Stäube geschützt sind		
	Flüssigkeiten müssen so gelagert werden, dass Beschäftigte vor Gefährdungen durch Bespritzen,		

	Description of Edition and State of the State of		
	Benetzen und Ertrinken geschützt sind.		
	Gase müssen so gelagert werden, dass		
	Beschäftigte vor Gefährdungen durch Einatmen der Gase geschützt sind.		
4.10	Schutz vor Herab- und Umfallen von Lagerbehältern	s.a. Anhang Nr.	
		2.1 zur ArbStättV	
	Behälter und Verpackungen müssen gegen Herabfallen und Umfallen gesichert sein, wenn die	TRGS 514	
	Gefahr besteht, dass Beschäftigte durch	Nr.4.4 Abs.4,5	
	herabfallende oder umfallende Gegenstände verletzt werden können oder als Folge des	TRG300	
	Herabfallens oder Umfallens durch Beschädigung	Nr.6.1.3	
	der Behälter und Verpackungen Gefahrstoffe		
	freigesetzt werden können.		
4.11	Beseitigung freiwerdender Stoffe	s.a. TRGS 514 Nr.3.1.10	Konkretisierung erforderlich
	Gefahrstoffe müssen so gelagert werden,, dass	741.0.7.70	enordenich
	freiwerdende Stoffe erkannt, aufgefangen und		
	vollständig beseitigt werden können.		
4.12	Qualifizierung der Beschäftigten		
	Der Arbeitgeber darf Tätigkeiten bei der Lagerung		
	von Gefahrstoffen nur zuverlässigen, mit den	s. Anh. III Nr.1.6	
	Tätigkeiten, den dabei auftretenden Gefahren und den erforderlichen Schutzmaßnahmen vertrauten	GefStoffV	
	Beschäftigten übertragen.		
	Der Arbeitgeber hat eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen, in für die		
	Beschäftigten verständlicher Form und Sprache		
	auf Folgendes hingewiesen wird:	s. § 14 Abs. 1 GefStoffV,	
	Bezeichnung, maximale Menge und Lagerbereich der gelagerten Gefahrstoffe	s. TRGS 514	
	(Lagerordnung/Lagerplan).	Nr.4.5.1	
	Die mit den gelagerten Gefahrstoffen evtl. verbundene Gefährdung der Gesundheit	TRGS 555	
	und der Sicherheit einschließlich der	s.a. § 9 Abs. 2	
	Hinweise für die Zusammenlagerung. 3. Die Maßnahmen, die der Beschäftigte zu	ArbSchG	
	seinem eigenen Schutz und zum Schutz		
	anderer Beschäftigter durchzuführen hat.4. Die Maßnahmen, die von den		
	1. Die Maishaillien, die von den		

	Beschäftigten und anderen Personen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen durchzuführen sind. Die Betriebsanweisung ist gemäß TRGS 555 zu aktualisieren.	§ 14 Abs.2 GefStoffV	
	Beschäftigte, die Tätigkeiten bei der Lagerung von Gefahrstoffen durchführen, müssen anhand der Betriebsanweisung mündlich über die auftretenden Gefährdungen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und vom Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der erfolgten Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.	TRGS 514 Nr.4.6 TRGS 555	
4.13	Begrenzung der Anzahl der Beschäftigten Die Anzahl der Beschäftigten, die Tätigkeiten bei der Lagerung von Gefahrstoffen durchführen, ist in Abhängigkeit von Art und Ausmaß der Gefährdung zu begrenzen. Arbeitsplätze, an denen Tätigkeiten durchgeführt werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lagerung von Gefahrstoffen stehen, sind vom Lagerbereich räumlich zu trennen.	s.a. § 8 Abs. 2 Nr.3 GefStoffV	
4.14	Maßnahmen zur Alarmierung und Evakuierung der Beschäftigten Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, die es den Beschäftigten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen. Dazu gehören: 1. Die rechtzeitige Alarmierung der Beschäftigten. 2. Jederzeit benutzbare Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge. 3. Die Aufstellung eines Flucht- und Rettungsplans.	§ 9 Abs. 3 und § 10 ArbSchG § 4 Abs. 4 ArbStättV	Beispiele für den Begriff Notaggregate Konkretisierung erforderlich

	 Die Aufstellung eines Alarmplans für das Verhalten bei Feuer, Unfall, Betriebsstörungen und Freisetzung von Gefahrstoffen. Sicherheitseinrichtungen wie Sicherheitsbeleuchtungen, optische und akustische Signalanlagen, Notaggregate und Notausschalter, Rauchklappen u.ä. Notfallinformationen für Einsatzkräfte Die Durchführung von Notfallübungen Die Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Brandmelde- und Löschanlagen, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, automatisch schließende Tore sowie Blitzschutzanlagen müssen regelmäßig gewartet und in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf ordnungsgemäße Funktion geprüft werden. Mit der Prüfung sind befähigte Personen nach § 2 (7) BetrSicherheitsVO zu beauftragen. Das Ergebnis der Prüfung ist in die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung aufzunehmen Notwendige Instandhaltungsmaßnahmen sind unverzüglich vorzunehmen. 	§ 13 Abs. 1 GefStoffV TRGS 514 Nr.4.5.3 und 4.7 TRGS 514 Nr.4.1	Verweis
4.15	Können beim Lagern Stoffe freigesetzt und dadurch Beschäftigte gefährdet werden, hat der Arbeitgeber geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem und hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten. Beschäftigte müssen bereitgestellte persönliche Schutzausrüstungen benutzen, solange eine Gefährdung besteht.	§ 9 Abs. 3 GefStoffV TRGS 514 Nr.5	
4.16	Hygienische Maßnahmen Um die Aufnahme von Gefahrstoffen durch Hautkontakt, orale Aufnahme und Inhalation zu vermeiden, hat der Arbeitgeber in Abhängigkeit der Gefährdungsbeurteilung für die Beschäftigten folgende Maßnahmen anzuordnen: 1. Reinigung kontaminierter Hautstellen	§6 Abs.2 ArbStättV TRGS 500 TRGS 401	

	 (TRGS 401).Dazu hat er geeignete Waschgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. 2. Verbot der gemeinsamen Aufbewahrung von Getränken, Nahrungs- und Genussmitteln mit Gefahrstoffen (TRGS 500). 3. Verbot des Essens, Trinkens, Rauchens oder Schnupfens in Bereichen, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen stattfinden. 4. Getrennte Aufbewahrung für Straßen- und Arbeitskleidung. 	TRGS 514 Nr.6	
4.17	Erste Hilfe Maßnahmen Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe erforderlich sind. Dazu hat er Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe zur Verfügung zu stellen und diese regelmäßig auf ihre Vollständigkeit und Verwendungsfähigkeit prüfen zu lassen.	§ 10 ArbSchG, § 4 Abs.5 und § 6 Abs.4 ArbStättV s.a. TRGS 514 Nr.7	
5	Ergänzende Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz		
5.1	Zusammenlagerung Gefahrstoffe dürfen nicht zusammengelagert werden, wenn dadurch gefährliche Vermischungen entstehen können, die zu einer Erhöhung der Brand- und Explosionsgefahr führen. Gefahrstoffe dürfen nicht zusammengelagert werden, wenn dies im Falle eines Brandes oder einer Explosion zu zusätzlichen Gefährdungen für Beschäftigte oder andere Personen führen kann. Explosionsgefährliche Stoffe und pyrotechnische	§ 8 Abs. 7 GefStoffV Anh. III Nr.1.5 Abs. 3 GefStoffV	VCI-Leitfaden muss im Hinblick auf GHS überarbeitet werden. In Anhang Regelung zur Zusammenlageru ng und Matrix der Zusammenlageru ngsverbote aufnehmen.
	Gegenstände dürfen nicht zusammen mit anderen Gefahrstoffen gelagert werden. Leitfaden für die Zusammenlagerung von Chemikalien des Verbandes der chemischen	s. TRG 300 Nr.6.3.2	um Kleinmengen (Schulen, Handwerker, usw.)

	Industrie e.V. Stand: 24. Mai 2007 Der Leitfaden enthält Zusammenlagerungsregeln für chemische Stoffe auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und Technischer Regeln, die sich mit der Lagerung von Chemikalien befassen. Er erfasst insbesondere chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse soweit diese in Verpackungen und ortsbeweglichen Behältern gelagert werden.		
5.2	Verfahren bei Ab-, Um- und Auffüllvorgängen Bei Ab-, Um- und Auffüllvorgängen sind Arbeitsmethoden und Verfahren zu wählen, die 1. Verwechslungsgefahren vermeiden, 2. eine sichere Handhabung gewährleisten und 3. die Freisetzung von Gefahrstoffen auf ein Minimum reduzieren. Ist ein geschlossenes Verfahren technisch nicht möglich, ist die Exposition der Beschäftigten durch andere technische Schutzmaßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Verwendung persönlicher Schutzausrüstung als Ersatz für technische Maßnahmen kommt nur in Betracht, wenn 1. technische Maßnahmen nicht möglich sind oder	§ 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 1 GefStoffV	
	wegen der Seltenheit der Vorgänge unverhältnismäßig wären	Abs. 2 und 3 GefStoffV	
	Überfüllungen sind zu vermeiden.	s.a. TRGS 514 Nr.3.1.7	
	Frei werdende Gefahrstoffe, die zu Gefährdungen führen können, sind an ihrer Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und gefahrlos zu beseitigen, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Ausgetretene flüssige Gefahrstoffe sind aufzufangen. Flüssigkeitslachen und Staubablagerungen sind rechtzeitig gefahrlos zu beseitigen.	TRG 280 Nr. 5.1.4	
	Das Umfüllen von Druckgasen sowie die Instandhaltung von Druckgasbehältern sind in		

	Lagerräumen nicht zulässig.	
5.3	Abgrenzung der Gefahrenbereiche Lagerbereiche, in denen explosionsgefährliche oder mit T+ und T gekennzeichnete Stoffe aufbewahrt werden, sind von anderen Lagerbereichen abzugrenzen und besonders zu kennzeichnen.	s. § 11 Abs. 2 GefStoffV
5.4	Reduzierung der Lagermenge, dezentrale Aufbewahrung Die am Arbeitsplatz vorhandenen Gefahrstoffe sind auf die für die betreffende Tätigkeit erforderliche Menge zu begrenzen. Gefahrstoffe, die nicht mehr benötigt werden, und Behältnisse, die geleert worden sind, die aber noch Reste von Gefahrstoffen enthalten können, sind sicher zu handhaben, vom Arbeitsplatz zu entfernen, geordnet zu lagern oder sachgerecht zu entsorgen.	§ 8 Abs. 2, 8 GefStoffV
5.5	Zugangsbeschränkung Läger für Gefahrstoffe sind so zu errichten, dass die Stoffe gegen unbefugte Entnahme gesichert sind.	TRGS 514 Nr.3.1.3
	Der Arbeitgeber hat Maßnahmen zu treffen, damit nur Beschäftigte Zugang zu Lagereinrichtungen für Gefahrstoffe (z.B. Lagerräume, Sicherheitsschränke) haben, die zuvor geeignete Anweisungen erhalten haben. Diese Arbeitsbereiche dürfen nur den Beschäftigten zugänglich sein, die sie zur Ausübung ihrer Arbeit oder zur Durchführung bestimmter Aufgaben betreten müssen. Auf das Verbot ist mit dem Verbotszeichen "Zutritt für Unbefugte verboten" deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen. Besonders gefährliche Stoffe (explosionsgefährliche, T+ und T-Stoffe) sind unter Verschluss oder so aufzuhewahren, dass nur vom	§ 9 Abs. 1 ArbSchG § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GefStoffV Anh. III Nr.1.4 Abs. 1 GefStoffV TRGS 514
	Verschluss oder so aufzubewahren, dass nur vom Arbeitgeber befugte Personen oder deren Beauftragte Zugang haben.	Nr.4.2

6	Brand- und Explosionsschutz		
6.1	Schutz vor Entstehungsbränden		
	Zur Vermeidung von Brand- und Explosionsgefahren sind gefährliche Mengen oder Konzentrationen von Gefahrstoffen, die zu Bränden führen können und die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Gemische sowie Zündquellen zu vermeiden.	§ 12 GefStoffV, Anh. III Nr.1.1 Abs. 2 GefStoffV	
6.2	Verringerung der Brandlast, Vermeidung der Brandausbreitung und schädlicher Auswirkungen auf die Beschäftigten		
	Die Menge an einer Stelle gelagerter Gefahrstoffe ist insbesondere im Hinblick auf die Brandbelastung und die Brandausbreitung auf das notwendige Maß zu begrenzen.	§ 12 GefStoffV, Anh. III Nr.1.1 Abs. 2 und 1.3 GefStoffV	
	In Gefahrstofflägern und angrenzenden Bereichen dürfen sich keine Gruben, Kanäle oder Abflüsse zu Kanälen ohne Flüssigkeitsverschluss sowie keine Zugänge oder offene Verbindungen zu tiefer- oder höherliegenden Räumen befinden.	s.a. TRG 280 Nr. 5.1.8	
	Schädliche Auswirkungen durch Brände und Explosionen auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten sind auf ein unbedenkliches Maß zu verringern.	Anh. III Nr.1.3 Abs. 2 GefStoffV	
	Zur Vermeidung der Brandausbreitung müssen Gefahrstoffströme von einem schnell und ungehindert erreichbaren Ort durch Stillsetzen der Förderung unterbrochen werden können.	Anh. III Nr.1.4 Abs. 1 GefStoffV s.a. TRG 300 Nr.6	
	Lagerbereiche mit Brand- und Explosionsgefahr sind so zu gestalten und auszulegen, dass Übertragungen von Bränden und die Auswirkungen von Bränden und Explosionen auf benachbarte Bereiche vermieden werden. (Die feuerbeständige oder feuerhemmende Ausführung von Decken, Wänden, Böden und Türen ist in Abhängigkeit vom der Menge und den Eigenschaften des Lagerguts zu bestimmen (evtl.	TRGS 514, TRG280, TRG 300)	

	Tabelle)		
6.3	Vermeidung von Zündquellen Zündquellen, die zu Bränden und zur Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische führen können, sind zu vermeiden. In Lagerbereichen mit Brand- und Explosionsgefahr ist das Rauchen und die Verwendung von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. In Lagerbereichen mit Gefahrstoffen, die zu Brand- und Explosionsgefahren führen können, ist bei gefährlichen Tätigkeiten und bei Tätigkeiten, die durch Wechselwirkung mit anderen Tätigkeiten Gefahren verursachen können (z.B. Schweißarbeiten), ein Arbeitsfreigabesystem mit besonderen schriftlichen Anweisungen des Arbeitgebers anzuwenden. Die Arbeitsfreigabe ist vor Beginn der Tätigkeiten von einer hierfür verantwortlichen Person zu erteilen.	§ 12 GefStoffV, Anh. III Nr.1.1 Abs. 2 GefStoffV Anh. III Nr.1.6 Abs. 3 GefStoffV	
6.4	Warnhinweise und -einrichtungen Soweit nach der Gefährdungsbeurteilung erforderlich, sind die Maßnahmen zur Vermeidung gefährlicher explosionsfähiger Gemische durch geeignete technische Einrichtungen zu überwachen. Lagerbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG zu kennzeichnen. Lagerbereiche, in denen hochentzündliche, leichtentzündliche oder entzündliche Gefahrstoffe in solchen Mengen gelagert werden, die zu einem Schadenfeuer führen können, sind mit dem Warnzeichen "Warnung vor feuergefährlichen Stoffen" nach Anhang II Nr. 3.2 der Richtlinie 92/58/EWG zu kennzeichnen.	Anh. III Nr.1.2 Abs.2 und Nr.1.4 Abs.2 GefStoffV Anh. III Nr.1.4 Abs. 3 GefStoffV Anh. III Nr.1.5 Abs. 4 GefStoffV	
6.5	Brandbekämpfung		Konkretisierung erforderlich

	Lagerbereiche mit Brand- oder Explosionsgefahr sind mit ausreichenden Feuerlöscheinrichtungen auszustatten. Die Feuerlöscheinrichtungen müssen, sofern sie nicht selbsttätig wirken, gekennzeichnet, leicht zugänglich und leicht zu handhaben sein. Angriffswege zur Brandbekämpfung müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, dass sie mit Lösch und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreichbar sind.	Anh. III Nr.1.4 Abs. 1 GefStoffV
7	Lagern sehr giftiger und giftiger Stoffe Für zusätzliche TRGS wird kein Bedarf gesehen, Aufheben der TRGS 514	
8	Lagern brandfördernder Stoffe Für zusätzliche TRGS wird kein Bedarf gesehen, Aufheben der TRGS 515	
9	Lagern von Druckgasbehältern Aus stofflicher Sicht wird kein Regelungsbedarf in einer TRBS gesehen Falls Regeln für andere nicht stoffliche Gefährdungen notwendig sind, könnte dies durch entsprechende TRBS erfolgen. Ergänzend zu den allgemeinen Maßnahmen bei der Lagerung von Gefahrstoffen können spezielle Maßnahmen für das Lagern von Druckgasbehältern notwendig sein	TRG 280
10	Besondere Anforderungen an Lagerung von Druckgaspackungen Ergänzend zu den allgemeinen Maßnahmen bei der zur Lagerung von Gefahrstoffen können spezielle Maßnahmen für Gefahrstoffe in bestimmten Verpackungen notwendig sein. Dies betrifft insbesondere die Begrenzung der Menge an verpackten Gefahrstoffen in Vorrats- und Verkaufsräumen des Handels. Aus stofflicher Sicht wird kein Regelungsbedarf in	TRG 300

	einer TRBS gesehen Falls Regeln für andere nicht stoffliche Gefährdungen notwendig sind, könnte dies durch entsprechende TRBS erfolgen.		
11	Besondere Anforderungen an die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten Aus stofflicher Sicht werden die Grundsätze für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in einer Grund-TRGS "Lagerung von Gefahrstoffen" enthalten sein. Soweit zusätzliche stoffliche Regelungen notwendig sind, können diese durch entsprechende TRGS erfolgen. Weitere Regelungen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten werden nicht für erforderlich gehalten.	TRbF 20	
12	Weitere Regelungen in anderen Rechtsgebieten Weitere Regelungen zur Errichtung und zum Betrieb von Lägern enthalten das Baurecht, das Wasserrecht und das Immissionsschutzrecht (4. BImSchV und Störfallverordnung). Auf diese Regelungen sollte hingewiesen werden. Eine Hereinnahme in das Lagerkonzept des Gefahrstoffrechts erscheint nicht sinnvoll.		